

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

2.2.1934 (No. 5)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 2. Februar 1934.

Nr. 5

Erlaß vom 31. Januar 1934 Nr. J 3092 über Sachverständige für Jagdstrafsachen.

Die gemeinschaftliche Geschäftsführung des Badischen Bundes Deutscher Jäger e. V. und des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins — Landesverein Baden — in Karlsruhe, Robert-Wagner-Allee 21, hat sich bereit erklärt, die Strafverfolgungsbehörden auf Ersuchen jederzeit kostenlos in Jagdstrafsachen zu beraten und erforderlichenfalls geeignete Sachverständige zu benennen.

Bei der Nr. 489 der Vorschriften für Strafsachen ist auf diesen Erlaß handschriftlich zu verweisen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Allg. Reg. VIII 3. In Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 30. Januar 1934 Nr. J 3698 über die Bezeichnung der Auerben- und Erbgesundheitsgerichtsbehörden.

Zum Zwecke einer gleichmäßigen Bezeichnung der Auerben- und Erbgesundheitsgerichtsbehörden wird folgendes angeordnet:

1. Die Auerbenbehörden führen die Bezeichnung:

a) die Auerbengerichte:

Das Auerbengericht beim Amtsgericht

b) das Erbhofgericht:

Das Erbhofgericht beim Oberlandesgericht Karlsruhe.

2. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung der Erbgesundheitsgerichte und des Erbgesundheitsobergerichts.

Karlsruhe, den 30. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Allg. Reg. II 36, VII 20. In Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 30. Januar 1934 Nr. J 2628 über Arbeitsbeschaffung durch Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Häusern.

1. Nach dem Zweiten Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (RGBl. I S. 651) werden dem Eigentümer, der bis zum 31. März 1934 für volkswirtschaftlich wertvolle Arbeiten im Sinne des § 1 des Gesetzes Aufwendungen macht, vom Reich hierzu erhebliche Zuschüsse geleistet. Derartige Arbeiten sind daher von allen Behörden nach Kräften zu fördern. Rechtsstreitigkeiten über die Durchführung von solchen Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten sind mit besonderer Beschleunigung zu behandeln.

2. Mit Reichszuschüssen und mit Hilfe von Vorschüssen des betreibenden Gläubigers wird es vielfach auch möglich sein, an Häusern, die sich in Zwangsverwaltung befinden, solche Arbeiten vorzunehmen; dies ist um so erwünschter, als es sich dabei oft um verwahrloste Gebäude handelt, durch deren Herrichtung nicht nur Arbeit geschaffen, sondern auch ihre Ertragsfähigkeit für die Zukunft wiederhergestellt wird. Soweit es sich dabei um Ausbesserungen und Erneuerungen handelt, die über die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten hinausgehen, soll der Zwangsverwalter diese Arbeiten nach § 31 Absatz 6 der Zwangsversteigerungsverordnung nur mit Genehmigung des Vollstreckungsnotariats vornehmen; das Notariat soll vorher Gläubiger und Schuldner hören. Den Notariaten ist damit eine Aufgabe von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung gestellt. Von ihnen hängt es ab, ob und inwieweit auch die unter Zwangsverwaltung stehenden Häuser der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dienstbar gemacht werden. Ich vertraue darauf, daß sie an die Lösung dieser Aufgabe mit Entschluß- und Verantwortungsfreudigkeit herangehen werden und empfehle, die folgenden Hinweise zu beachten:

a) Ob eine Verbesserungs- oder Erneuerungsarbeit nötig ist, um die dem Verwalter nach § 152 Z.B.G. obliegende ordnungsmäßige Benutzung zu ermöglichen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab; das gleiche gilt von der Frage, was unter ordnungsmäßiger Benutzung zu verstehen ist. Als Richtlinie wird das Verhalten eines ordentlichen, die Belange der Allgemeinheit und seiner Gläubiger gebührend berücksichtigenden Eigentümers gelten können. Daß dieser regelmäßig nicht zögern würde, notwendige größere Instandsetzungsarbeiten allgemeiner Art, wie Dachreparaturen, Fassadenausbesserungen und dergl. mit Benutzung der ihm durch das Reichsgesetz vom 21. September 1933 gebotenen Vorteile ausführen zu lassen, kann kaum zweifelhaft sein. Das gleiche wird häufig von besonderen Herrichtungsarbeiten, wie Einbau von Zentralheizungen, Warmwasserversorgungen und ähnlichem gelten können. Auch Umbauten und Wohnungsteilungen werden unter den heutigen Verhältnissen unter Umständen als eine im Rahmen der Verwalteriätigkeit liegende Ermöglichung ordnungsmäßiger Benutzung angesehen werden können, wenn auch bei solchen das Grundstück für die Dauer umgestaltenden Eingriffen eine besonders sorgfältige Abwägung aller Umstände geboten sein wird.

b) In jedem Falle ist erforderlich, daß die Vollstreckungsnotariate über die gestellten Anträge auf Genehmigung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten so schnell wie möglich entscheiden, denn es kommt darauf an, jetzt sogleich Arbeit zu beschaffen, ganz abgesehen davon, daß die Gewährung der Reichszuschüsse zeitlich begrenzt ist. Eine Befragung des Schuldners und der Gläubiger ist nicht zwingend vorgeschrieben; es kann also davon abgesehen werden, wenn dadurch das Verfahren in zweckwidriger Weise gehemmt würde.

Karlsruhe, den 30. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Dr. W a c e r

Allg. Reg. III 3.

Erlaß vom 26. Januar 1934 Nr. J 3229 über die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Truppenteile und Dienststellen des Reichsheeres.

Der Reichswehrminister hat durch Erlaß vom 4. November 1933 (Heeres-Verordnungsblatt Nr. 34 S. 155) die Gerichtsbarkeit über die Truppenteile und Dienststellen des Reichsheeres geregelt.

Nach dem Erlaß sind Gerichtsherrn erster Instanz die Befehlshaber in den Wehrkreisen, Gerichtsherrn zweiter Instanz die Oberbefehlshaber der Gruppen, beide über die in ihrem Bereich dauernd untergebrachten Truppenteile und Dienststellen; hiervon abweichend werden gerichtsherrlich unterstellt die Truppenteile und Dienststellen in Neuruppin (Wehrkreis III) dem Befehlshaber in Wehrkreis II, in Frittlar (Wehrkreis V) dem Befehlshaber im Wehrkreis VI.

Dem Erlaß vom 4. November 1933 sind zwei Anlagen beigegeben, die die Regelung der Gerichtsbarkeit im einzelnen zeigen, und zwar nach den Standorten der Truppenteile und nach den Gerichtsstellen.

Eine Aenderung des vorerwähnten Erlasses ist erfolgt durch Erlaß vom 7. Dezember 1933 (Heeres-Verordnungsblatt Nr. 37 S. 174).

Der Reichswehrminister hat mitgeteilt, daß Einzelnummern des Heeres-Verordnungsblattes von der Firma E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68, zum Preise von 2 Pf. für ein Blatt bezogen werden können.

Karlsruhe, den 26. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. S c h m i d t

Allg. Reg. XI 3.

Erlaß vom 25. Januar 1934 Nr. J 3114 über die Durchführung der einstweiligen Unterbringung.

Nach § 126 a StPD. kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung eines Beschuldigten anordnen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß er eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zu-

rechnungsunfähigkeit ^{oder} ~~vor~~ der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine endgültige Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§ 42 b StGB.) angeordnet werden wird, und wenn die öffentliche Sicherheit diese einstweilige Unterbringung erfordert. Sie kann auch im Sicherungsverfahren gemäß §§ 429 a und b StPD. angeordnet werden.

Die einstweilige Unterbringung ist eine vorläufige Maßnahme, die bezweckt, die Unterbringung verbrecherischer Geisteskranker oder geistig Minderwertiger schon vor der rechtskräftigen Anordnung ihrer Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere zum Schutze der Volksgemeinschaft zu ermöglichen.

Für den Fall, daß die einstweilige Unterbringung in einer Gefangenenanstalt erfolgt, gelten für ihre Durchführung die Vorschriften für die Unterjuchungshaft (§ 354 ff. DVO.) entsprechend.

Bei der Behandlung der einstweilig Untergebrachten kann nach Anhören des Anstaltsarztes mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand von den sonst geltenden Vorschriften abgewichen werden (§ 177 Abs. 3 DVO.).

Die Unterbringung erfolgt nach Möglichkeit in der Krankenabteilung einer Landesstrafanstalt (§ 370 Abs. 1 DVO.), in besonderen Fällen in der Psychiatrischen Gefangenenanstalt (§ 370 Abs. 2 Satz 2 DVO.).

Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen bedürfen der Zustimmung des Anstaltsarztes (§§ 248 und 254 Abs. 5 DVO.).

Karlsruhe, den 25. Januar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XVII 9.

In Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 1. Februar 1934 Nr. J 7017 über die Entschädigung der Beisitzer bei den Erbgesundheitsgerichten und dem Erbgesundheitsobergericht.

Im Benehmen mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister wird bestimmt:

1. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Erbgesundheitsgerichte und des Erbgesundheitsobergerichts erhalten die ärztlichen Beisitzer, die nicht aus öffentlichen Mitteln voll besoldet werden, Gebühren nach Abschnitt A I Nr. 14 der Verordnung des Staatsministeriums über die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen vom 15. Juli 1927 (GBl. 135).

2. Auch die nichtbeamteten ärztlichen Beisitzer beziehen, wenn sie nicht am Sitzungsort wohnen, Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Beamten der Besoldungsgruppe A 2.

Karlsruhe, den 1. Februar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. VII 20.

In Vertretung: Dr. Schmidt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.